

Richtlinien "Ehre, wem Ehre gebührt" und Vereinsjubiläen

Grundsatz	Art. 1	Die Einwohnergemeinde Fraubrunnen will Bürgerinnen und Bürger sowie Institutionen für besondere Leistungen ehren.	
Ehrungen	Art. 2	 Geehrt werden Einzelpersonen, Gruppen aus Sport, Politik, Kultur, Wirtschaft, Ausbildungsstätten etc., die eine aussergewöhnliche Leistung wie folgt erbringen: 1 10. Rang bei internationalen Anlässen 1 3. Rang an nationalen resp. eidgenössischen Anlässen (100-km Biel-Bienne, eidg. Schützenfest etc.) 1 3. Rang an kantonalen oder gleichwertigen Anlässen Einzelpersonen, die sich für eine Nationalmannschaft qualifiziert haben Einzelpersonen, die mit einer Mannschaft Schweizermeister, Europameister oder Weltmeister wurden Lehrabschlussprüfung ab Note 5.5 bestandene Meisterprüfungen ab Note 5.5 Besondere, überregionale Leistungen sowie Auszeichnungen im kulturellen, sozialen¹, wirtschaftlichen, politischen oder schulischen Bereich 	
Vorschlagsrecht / Meldung	Art. 3	Jedermann ist berechtigt, bei der Gemeindeverwaltung Fraubrunnen bis spätestens Ende August Vorschläge einzureichen. Ohne Meldung findet keine Ehrung statt.	
Ausschreibung / Zeitraum	Art. 4	Jeweils im Frühjahr wird die entsprechende Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Fraubrunnen publiziert. Geehrt werden jeweils die besonderen Leistungen während der Zeit vom 1. September bis 31. August.	
Nominationsverfah- ren	Art. 5	Die Dorf- und Kulturkommission schlägt dem Gemeinderat die zu Ehrenden zur Nomination vor.	

¹ 26.11.2018: Ergänzung Art. 2 mit dem Wort "sozialen"



Termin der Ehrung	Art. 6	Die Ehrung findet einmal jährlich statt. Möglich ist ein separater Anlass oder eine Ehrung anlässlich einer Gemeindeversammlung, einem Neuzuzügeranlass, Jungbürgerfeier etc.		
Präsent	Art. 7	Den Geehrten wird ein kleines Präsent der Gemeinde überreicht (Einzelpersonen Fr. 50, Vereine Fr. 100).		
		Weiter wird den Geehrten im Rahmen des Anlasses ein Apéro offeriert.		
Vereinsjubiläen	Art. 8	Für Vereinsjubiläen wird pro 10 Jahre Fr. 100.— gespendet. Ein Verein kommt höchstens alle 25 Jahre in den Genuss des Beitrages.		
		Ohne Meldung / Einladung wird kein Betrag ausgelöst.		
		Beispiele:		
		25-jähriges Bestehen 250.—		
		50-jähriges Bestehen 500.—		
		75-jähriges Bestehen 750.—		
		100-jähriges Bestehen 1'000.—		
		125-jähriges Bestehen 1'250.—		
		150-jähriges Bestehen 1′500.—		
		Zwischenjubiläen werden pro Jahrzehnt mit 100.— berechnet.		
Ausserordentliche Leistungen	Art. 9	Ausserordentliche Leistungen oder Ereignisse können separat geehrt werden. Dafür zuständig ist der Gemeinderatspräsident.		
Inkrafttreten	Art. 10	Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Als Übergangslösung beinhaltet die Ehrung im Laufe des Jahres 2015 die zu Ehrenden für den Zeitraum vom 1.1.2014 bis 31. August 2015.		

Die Richtlinien wurden am 14. August 2014 durch den Gemeinderat Fraubrunnen genehmigt.

Gemeinderat Fraubrunnen

Gemeinderatspräsident: Gemeindeschreiber:

Sig. Sig.

Urs Schär Michael Riedo



Anpassung der Richtlinien:

Änderung: Art. 2 wird mit dem Wort "sozialen" ergänzt.

Fraubrunnen, 26. November 2018

Gemeinderat Fraubrunnen

Gemeinderatspräsident: Gemeindeschreiber:

Sig. Sig.

Urs Schär Michael Riedo



Meldung von ausserordentlichen Leistungen

1. Folgende Person / Gruppierung hat eine ausserordentliche Leistung erzielt.

Name / Vornam	e					
Verein / Gruppie	erung					
Name Kontaktpo	erson					
Adresse						
PLZ/Ort						
Telefon (Festnet	z + Handy)					
E-Mail						
2. Gestützt auf die Richtlinien "Ehre, wem Ehre gebührt" wird folgende ausserge- wöhnliche Leistung bei der Gemeinde Fraubrunnen zur Ehrung angemeldet:						
Anlass		Erzielter Rang / erzielte Note	Besondere überregionale Leistung			
3. Vereinsjubiläen sind mit dem "Gesuchsformular für Vereinsunterstützungen" anzumelden.4. Bemerkungen						
Eingabefrist:	31. August für Ereignisse vom 1. September – 31. August an Gemeindeschreiberei, Zauggenriedstrasse 1, 3312 Fraubrunnen					
Ort und Datum			Unterschrift			
Beilagen: Leistungsnachwe	eis					